

Auf dem Weg zur inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörschädigung

*Stellungnahme zur Anhörung des Nds. Landtages am 15./16.12.2011
(Drs. 16/796, Drs. 16/2702, Drs. 16/4137, Drs. 16/793, Drs. 16/2703)*

Vorbemerkung

Es gibt nicht **die** „Inklusion“, sondern unterschiedliche Wege zum Ziel (§24) der UN-Behindertenrechtskonvention.

Es gibt nicht **die** „Behinderung“, sondern viele Individuen mit sehr unterschiedlichen Behinderungen und Bedarfen (§ 3).

Es gibt nicht **den** Hörgeschädigten, sondern Menschen mit sehr unterschiedlichen Ausprägungen einer Hörschädigung.

Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung sind in mehrfacher Hinsicht durch ihre Schädigung betroffen, d.h. in ihrem Hör- Spracherwerb, in der Wahrnehmung der akustischen Umgebung und in der Verwendung der Sprache als Kommunikationsmedium im sozialen Umfeld. Dadurch sind sie in besonderer Weise von Behinderung bedroht, denn bei ausbleibender früher Diagnose und individueller Förderung können sich erhebliche negative Auswirkungen auf ihre emotionale, soziale und kognitive Entwicklung ergeben.

Hierdurch werden die umfassende Herausforderung und die präventive Funktion der hörpädagogischen Förderzentren mit dem Ziel der individuellen Teilhabe der dort betreuten hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen deutlich. Das folgende Zitat aus dem Erlass zum Förderschwerpunkt Hören (RdErl.MK 2-2005 „Sonderpädagogische Förderung“) unterstreicht diese Zielsetzung:

„Als **zentrale Förderaufgabe** gilt die Entwicklung des Hörens und der Lautsprache. Beim Kind müssen durch frühestmögliche Erfassung und Förderung die Voraussetzungen für das Hineinwachsen in die Lautsprache geschaffen werden. Um die Lautsprache zu erschließen, benötigt das Kind eine frühzeitige Versorgung mit technischen Hilfsmitteln und eine baldmöglichst beginnende Hör- und Spracherziehung. Die Sprachentwicklung und die hierfür notwendige Auswahl muttersprachlicher Mittel orientieren sich an den Zielen einer hörgerichteten Förderung. Der neurophysiologisch organisierte Hör- und Sprachlernprozess setzt besonders bei Kindern mit Hörschädigungen kontinuierliche auditive Reize und daraus resultierende frühe Lernprozesse voraus.“

Folgende Aspekte sind daher aus unserer Sicht bei der Bewertung von inklusiven Bildungsmaßnahmen hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher in Niedersachsen von herausgehobener Bedeutung und in entsprechenden schulrechtlichen bzw. sozialrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Neugeborenen-Hörscreening (NHS) – zu §4 (1)

Die landesweit einheitliche Umsetzung des NHS mit einem effektiven Follow Up und Tracking zur frühen Erfassung hörgeschädigter Kinder ist immer noch nicht vollzogen. Die weitaus überwiegende Anzahl der hörgeschädigten Kinder ist „nach einer frühen hörtechnischen Versorgung und besonderen Fördermaßnahmen in der Lage, Lautsprache auf auditivem Wege zu erwerben und anzuwenden.“ (s. RdErl.MK 2-2005), so dass die NHS-Umsetzung eine wesentliche Voraussetzung für verbesserte individuelle Teilhabemöglichkeiten darstellt.

2. Vorschulische Bildung und Beratung – zu §4 (1) und §14

Die nach einem NHS frühzeitige Einbeziehung von hörgeschädigtenpädagogischen Einrichtungen im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit ist unerlässlich, um eine umfassende Beratung der Eltern und ganzheitliche Frühförderung der Kinder einleiten zu können.

Hierfür sind landesweit die entsprechenden Stellen für fachkompetente Frühförderkräfte mit Anbindung an die pädagogischen Kompetenzzentren „Hören“ vorzuhalten, um eine flächendeckende Betreuung im Elternhaus sicher zu stellen.

Im §14 „Förderschule“ ist zu ergänzen, dass durch förderpädagogische Bildungszentren auch vorschulische präventive Aufgaben übernommen werden (s. KMK 10-2011), z. B. durch Förderzentren für die Bereiche Sinnesschädigung, Kommunikation/Sprache und körperliche Entwicklung.

Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung im vorschulischen Bereich ist die Frühförderung der Förderzentren für Hörgeschädigte in Kooperation mit der Fachberatung im landesärztlichen Dienst für Menschen mit Hör- und Sprachstörungen zuständig.

Als Option für die Unterbringung ihrer Kinder müssen die Eltern weiterhin ein **Wahlrecht** zwischen verschiedenen Einrichtungsformen und der Intensität der hörpädagogischen Betreuung haben, z.B. in Regeleinrichtungen oder speziellen Kindergärten. Für die Entscheidungsfindung unerlässlich ist die Einbeziehung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes der Kommunen.

3. Pädagogische Audiologie – zu §4 (2)

Eine Schlüsselfunktion im Unterstützungssystem für die fachpädagogische Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen nehmen sowohl im vorschulischen als auch im schulischen Bereich die Beratungsstellen für Pädagogische Audiologie ein, die unverzichtbarer Bestandteil der Kompetenzzentren „Hören“ sind. Beginnend bei der individuellen Förderdiagnostik im Rahmen der Frühförderung und der Kindergartenzeit sind sie wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung der hörtechnischen und fachpädagogischen Bedingungen im weiteren Verlauf des schulischen Werdegangs - unabhängig vom Förderort (Regeleinrichtung oder Fördereinrichtung). Aufgrund der Vielfalt der Ausprägungen einer Hörschädigung und ihrer Auswirkungen haben die Beratungsstellen bei der Zuordnung des Förderbedarfs zu einer Kommunikationsgruppe eine herausgehobene Bedeutung (s. Erlass 2005).

Darüber hinaus sichert die Pädagogische Audiologie durch ihre koordinative Funktion die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Stellen.

Hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler in den Regeleinrichtungen der verschiedenen Landkreise werden bisher nicht kontinuierlich pädagogisch-audiologisch überprüft. Um negative schulische Auswirkungen zu verhindern, sind daher regelmäßige (mindestens zweimal im Schuljahr) pädagogisch-audiologische Kontrollen durch qualifizierte Hörgeschädigtenpädagogen zentral in den vorhandenen Pädagogisch-Audiologischen Beratungszentren der LBZH bzw. der schulischen Kompetenzzentren Hören in Hannover und Lingen bzw. nach Bedarf auch dezentral in den Landkreisen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler erforderlich. Hierfür müssen zusätzliche Ressourcen geschaffen werden.

Um darüber hinaus zu vermeiden, dass hörgeschädigte Kinder und Jugendliche, die bisher nicht durch die schulischen Kompetenzzentren „Hören“ erfasst wurden, ohne eine wirksame Betreuung und Förderung bleiben und damit in ihrer Entwicklung stark gefährdet werden, ist eine schnellstmögliche Meldung durch HNO-Ärzte, Kinderärzte, vorschulische Einrichtungen (Krippen, Kitas, Frühförderung) und Schulen an die zuständigen Förderzentren unerlässlich und daher landesweit einzuführen.

4. Die Beschulung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler in Regeleinrichtungen

Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten muss auch im Hinblick auf die Beschulung ihrer Kinder bestehen bleiben, allerdings haben die förderpädagogischen Kompetenzzentren die Verpflichtung zur Beratung und Empfehlung.

In diesem Zusammenhang sollte das geplante Verfahren zur „Feststellung eines Bedarfs an förderpädagogischer Unterstützung“ die Kompetenzzentren und die kommunalen Kinder- und jugendärztlichen Dienste (KJÄD) einbeziehen. Festzulegen sind hier im Rahmen der interdisziplinären Förderdiagnostik der individuelle Bedarf in Abhängigkeit von der Schädigung/Behinderung des Kindes, seinem persönlichen Umfeld (gem. ICF) und den konkreten Bedingungen in der Regeleinrichtung vor Ort. Die Beschulung erfordert daher einen an fachpädagogisch orientierten Aspekten und auf den individuellen Förderbedarf abgestimmten Unterricht. Diesem Anspruch (gem. UN-Konvention) tragen die entsprechenden Regelschulen in Niedersachsen bisher oft nicht Rechnung – z.B. bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen und der Realisierung von Barrierefreiheit (Details s. Anlage):

Zu § 4 (1)

- unzureichende organisatorisch-inhaltliche Voraussetzungen
- unzureichende Raumakustik/technische Ausstattung
- keine Hörgeschädigtenkunde
- keine Vermittlung von Unterrichtsinhalten mit Hilfe von Gebärden
- keine Möglichkeiten der „Peer-Group-Bildung“ im Rahmen der Einzelintegration

Bei fehlender Berücksichtigung der genannten Aspekte ist angesichts der erheblichen Leistungsorientierung in den regulären Bildungseinrichtungen die Gefahr sozial-emotionaler und kognitiver Folgebetrüchtigungen groß (s. RdErl. „Sonderpädagogische Förderung“).

Zu §14 (3)

Mobiler Dienst

Wie u.a. dem o.g. Erlass zur Sonderpäd. Förderung (SVBI 2/2005) zu entnehmen ist, wird die Beratung und Unterstützung der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler in Regeleinrichtungen durch die Mobilen Dienste der Förderzentren gewährleistet.

Den Schulen für Hörgeschädigte als zuständige überregionale Kompetenzzentren werden wie vereinbart und der Praxis entsprechend Lehrkräfte in Form von Abordnungen durch die verantwortlichen Abteilungen der Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt. Dies wird jedoch weder bedarfsorientiert noch flächendeckend einheitlich in Niedersachsen umgesetzt, so dass die notwendige kontinuierliche und gleichwertige Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet ist.

Dringend notwendig sind daher sowohl eine landeseinheitliche Verfahrensweise als auch eine vergleichbare Weiterentwicklung der Organisation und Steuerung der Mobilen Dienste in der ausschließlichen Zuständigkeit der Förderzentren „Hören“ (Details s. Anlage).

Ergänzende außerschulisch verantwortete Unterstützungs- und Fördermaßnahmen

Ebenso ist die zusätzliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in nds. Regelschulen bisher regional unterschiedlich geregelt und erfolgt nicht nach landesweit vergleichbaren Kriterien. Sie werden z.B. durch die einzelnen Landesschulbehörden der Landkreise (Zuschläge für Zusatzbedarf), durch die Eingliederungshilfe der Kommunen (Integrationshelfer, Unterrichtsassistenz), durch die Krankenkassen (Therapiemaßnahmen) etc. getragen und finanziert (Details s. Anlage).

Hier müssen im Rahmen der weiteren Planungen zu einem inklusiven Bildungssystem einheitliche Regelungen gefunden werden, die landesweit gleichen Qualitätsstandards entspricht und keine weitere Verschiebung der Finanzierung auf andere Kostenträger der Sozialversicherung beinhaltet (SGB V, SGB XIII, SGB IX, SGB XII).

Zu §14 (1), §14 (2) und §183 c

Organisationsmodelle der Bildung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher

Neben der bisherigen Praxis der Einzelintegration (zielgleicher Unterricht) soll auf weitere, in Niedersachsen noch nicht realisierte, Organisationsmodelle der integrativen/inklusive Beschulung Hörgeschädigter, die insbesondere eine Peer-Group-Bildung und eine qualitativ hochwertige Beschulung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher ermöglichen, hingewiesen werden (Details s. Anlage):

- Kooperative Außenklassen
- Integrative Außenklassen
- Präventiv-integrative Außenklassen
- Präventive Integration an den Kompetenzzentren „Hören“
- Gymnasiale Bildungszweige für Hörgeschädigte

Aufgrund der unterschiedlichen Kommunikationsgruppen (s. o.g. RdErlass 2005) wird ein gemeinsamer Unterricht von schwerhörigen und gehörlosen Schülerinnen und Schülern ihrem besonderen Bedarf nicht gerecht, da bei ihnen völlig unterschiedliche Zugänge zur Kommunikation vorliegen:

- Schwerhörige: Hörgerichtete Orientierung und Verwendung der Lautsprache mit Hilfe hörtechnischer Versorgung (90 % der Kinder u. Jugendlichen mit Hörschädigung)
- Gehörlose: Visuelle Orientierung und Verwendung von Gebärdensprache (10 % der Kinder u. Jugendlichen mit Hörschädigung)

Nur die Förderzentren Hören bieten aufgrund ihrer Größe ein differenziertes Unterrichtsangebot.

Der Unterricht von hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern mit anderen von Behinderung Betroffenen (z.B. der Förderschwerpunkte Sehen, sozial-emotionale Entwicklung, geistige Entwicklung) ist nicht sinnvoll, da der spezifische Förderbedarf sehr unterschiedlich ist und der technische und personelle Aufwand sehr groß wäre.

Die Förderzentren „Hören“ sind aus den o.g. genannten Gründen auf Dauer zu erhalten, um dem Elternwunsch und dem besonderen Bedarf hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher individuell Rechnung tragen zu können (UN-BRK, §24 (1) b)) – mit dem Ziel der selbstbestimmten Teilhabe!

5. Ausbildung und Fortbildung von Hörgeschädigtenpädagogen

Voraussetzung für eine fachpädagogisch anspruchsvolle Beratung, Betreuung, Förderung und schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörschädigung ist ein qualifiziertes und umfassendes Studium der Hörgeschädigtenpädagogik, das möglichst in postgradualer Form durchgeführt werden sollte. Den Ansprüchen einer inklusiven Bildung können angehende Fachpädagogen in einem Kompetenzzentrum „Hören“ mit einem breiten Aufgabenspektrum am ehesten gerecht werden, wenn sie neben einer umfassenden Regelschulerfahrung intensive fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Aufbaustudium erwerben („Weiterbildungs-Master Hören, Sprache und dritte Fachrichtung“).

Einen ebenso hohen Stellenwert hat im gegenwärtigen Bildungssystem wie auch zukünftig verstärkt die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der zuständigen Mitarbeiter und Lehrkräfte. Die fachspezifischen Anforderungen der Förderarbeit beinhalten, dass die entsprechenden Aufgaben weder in einem Förderzentrum noch in einer Regelschule durch fachfremde Pädagogen erfüllt werden können und damit dem individuellen Anspruch gem. UN-BRK § 3 gerecht werden.

Fazit:

Wenn in Niedersachsen inklusive Bildungsangebote für hörgeschädigte junge Menschen auf einem verantwortbaren Qualitätsniveau mit unverzichtbaren Mindeststandards ernsthaft weiter entwickelt werden sollen, dann müssen dafür die notwendigen Ressourcen (personell und finanziell) zur Verfügung gestellt werden.

Für den BDH-Landesverband
Osnabrück, im Dezember 2011

Jürgen Harke und Carsten Gregor